

Jugendordnung

für den Kreissportbund Heinsberg e.V. (KSB Heinsberg)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend im Kreissportbund (KSB) Heinsberg - nachfolgend Sportjugend genannt - sind alle jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen des KSB Heinsberg sowie deren im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Vermittlung der Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und des Zusammenlebens,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- (1) der Jugendtag
- (2) der Vorstand

§ 4 Der Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.
- (2) Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine mit jugendlichen Mitgliedern gem. § 1 und den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend. Jeder Mitgliedsverein mit jugendlichen Mitgliedern hat eine Grundstimme. Vereine mit mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern haben für je weitere angefangene 200 jugendliche Mitglieder jeweils eine weitere Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend haben jeweils eine Stimme.
- (3) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - (3) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - (4) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - (5) Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - (6) Entgegennahme der Maßnahmenplanung,
 - (7) Entlastung des Vorstandes,
 - (8) Wahl des Vorstandes,
 - (9) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre, jeweils vor der Mitgliederversammlung des KSB Heinsberg statt. Er wird 4 Wochen vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der unter §1 genannten Vereine oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
- (5) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
- (6) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vor der jeweiligen Abstimmung festgestellt wird.
- (7) Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Stimmenbündelung innerhalb eines Vereins auf eine Person ist zulässig.

§ 5 Vorstand der Sportjugend

- (1) Der Vorstand der Sportjugend besteht aus:
 - _ dem / der Vorsitzenden
 - _ dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - _ dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - _ dem / der Vertreter/in aus dem J-Team der Sportjugend.
 - _ dem/der Vertreter/in aus dem Vorstand des KSB Heinsberg
- (2) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen des KSB Heinsberg nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Das J-Team der Sportjugend ist ein eigenständig organisiertes und offenes Team von Jugendlichen in Anlehnung an die Rahmenbedingungen für J-Teams der Sportjugend NRW. Der/die Vertreter/in aus dem J-Team der Sportjugend wird beim ersten Arbeitstreffen des JTeams nach dem Jugendtag mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des J-Teams gewählt. Tritt der/die gewählte Vertreter/in aus dem J-Team aus, so ist beim nächsten Arbeitstreffen ein/e neue/r Vertreter/in zu wählen.
- (4) Der/Die Vertreter/in des KSB Heinsberg wird vom Vorstand des KSB Heinsberg benannt.
- (5) In den Vorstand der Sportjugend ist wählbar, wer Mitglied eines Mitgliedsvereins im KSB Heinsberg ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches. Die Aufgabenfelder und Arbeitsbereiche werden jeweils in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des KSB Heinsberg. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB Heinsberg.
- (8) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Heinsberg und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Vorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des KSB Heinsberg verantwortlich.
- (9) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstands ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (10) Der Vorstand vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.
- (11) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Gremien oder Arbeitskreise bilden.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei allen Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Jugendtages und im Vorstand genügt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Abstimmungen und Wahlen müssen auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der von den anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung des Jugendtages vom 23. März 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Jugendordnung.